

„zu a) Bei der Unterbringung von Flüchtlingen soll folgende Reihenfolge eingehalten werden: Zunächst Unterbringung in Wohnungen, dann in leerstehende Immobilien und erst als letzte Lösung Unterbringung in Turnhallen. Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, aufgrund der stark angespannten Lage auf dem privaten Wohnungsmarkt im Ausnahmefall auf Liegenschaften in der beigefügten Immobilienliste zurückzugreifen, um die gesetzliche Pflichtaufgabe (Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern) ordnungsgemäß zu erfüllen. Sofern Liegenschaften im Eigentum der Mitgliedsgemeinden stehen, ist mit der Eigentümerkommune Rücksprache zu halten und eine Einigung zu erzielen. Der Samtgemeindeausschuss wird unverzüglich informiert, sofern auf entsprechende öffentliche Immobilien zur Flüchtlingsunterbringung zurückgegriffen werden muss.

zu b) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, Wohneigentum für die Unterbringung von Flüchtlingen und/oder Obdachlosen zu erwerben. Der Kaufpreis darf max. 1.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, höchstens jedoch 300.000 Euro, betragen. Der Samtgemeindeausschuss ist unverzüglich nach erfolgtem Kauf zu informieren.

zu c) Um dem massiv gestiegenen bzw. dem noch weiter zu erwartenden starken Arbeitsanfall im Bereich der verwaltungsinternen Flüchtlingssachbearbeitung bewältigen zu können, wird der Personalbedarf im Fachdienst IV kurzfristig adäquat aufgestockt.“